

Kreise, Ämter und Gemeinden

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Timmendorferstrand und Ratekau im Kreise Eutin.

Vom 23. März 1961.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 36 — in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste und höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 2 aufgeführten Landschaftsteil im Bereich der Gemeinden Ratekau und Timmendorferstrand einschließlich der davor gelegenen Wasserflächen des Hemmeldorfer Sees unterstelle ich mit Ausnahme der bebauten Ortsteile sowie der in den Aufbau- oder Bebauungsplänen der Gemeinden Ratekau und Timmendorferstrand als Baugelände bereits ausgewiesenen Gebiete mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet „Hemmeldorfer See und Umgebung“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG).

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die bei meiner Behörde hinterlegte Ausfertigung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern,
- c) Zeitlager- Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, (Zeite und) Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten,
- f) den Hemmeldorfer See mit Booten aller Art, soweit dies nicht zur Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Aufsicht durch den Eigentümer bzw. Pächter geschieht, zu befahren,
- g) die Schilfgebiete des Hemmeldorfer Sees zu betreten.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

Handwritten:
24.3.
1961
14.4.61

Aufschnitt
aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein
vom 2. 4. 61 Nr. 14

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) Für die Errichtung von Bauten aller Art sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Hochmooren und für die Trockenlegung von Teichen,
- f) für die Beseitigung von Hecken, von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhen-Durchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen sowie von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Gehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen,
- g) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Felde.

(2) Soweit für die vorstehend unter Abs. 1 genannten Maßnahmen auf Grund anderer Vorschriften ohnehin die Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) Nutzungen und Maßnahmen der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, soweit sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen und bejahendenfalls dieser Zweck nicht durch die Erteilung von Auflagen gesichert werden kann,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können an besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des RNG verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes vom 8. September 1952 — Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Eutin 1952 Nr. 5 — außer Kraft.

Eutin, den 23. März 1961

Kreis Eutin
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1961 S. 105

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
HEMMELSDORFER SEE UND
UMGEBUNG

Timmendorferstrand

Niendorf

Höfen

Warnsdorf

Wilmsdorf

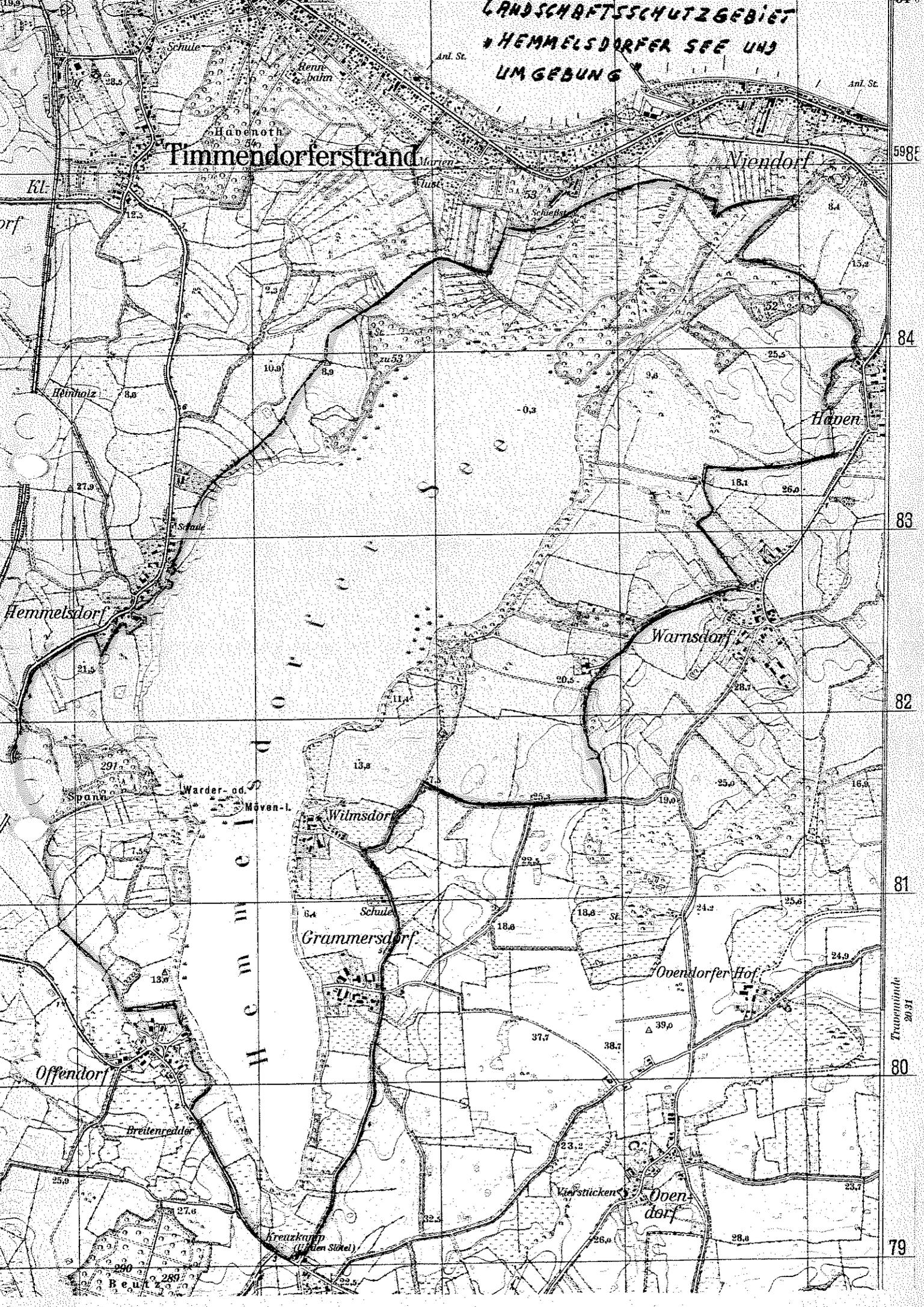
Grammersdorf

Ovendsorfer Hof

Offendorf

Obendorf

Kreuzkamp
(alten Södel)



5985

84

83

82

81

80

79

Travensbüde
20 31